**Deutscher Bundestag**
**3. Wahlperiode**

**Drucksache 2412**

# Antrag

## der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1084), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Kraftfahrzeuge von Unternehmern in Gemeinden, die nicht weiter als 40 km in der Luftlinie von den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zum Ausland entfernt oder in wirtschaftlich schwachen und verkehrsmäßig ungünstig gelegenen Gebieten liegen, können die höheren Landesverkehrsbehörden zugunsten von Unternehmen des Güternahverkehrs, die bereits am 1. April 1959 ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in einer dieser Gemeinden hatten, angenommene Standorte bestimmen, die mit ihrem Ortsmittelpunkt nicht mehr als 40 km in der Luftlinie von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland und von dem Ortsmittelpunkt des tatsächlichen Standorts liegen dürfen. Entsprechendes gilt für die Kraftfahrzeuge von Unternehmern, die ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Gemeinden haben, die nicht weiter als 40 km in der Luftlinie nördlich der Stör von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt oder in dem von der Bundesregierung anerkannten Zonenrandgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 1. Januar 1957 liegen."

2. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 5 bestimmten Zone; § 2 Abs. 4 und § 3 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Januar 1961

**Eilers (Oldenburg)**
**Eisenmann**
**Dr. Imle**
**Rademacher**
**Ramms**
**Dr. Mende und Fraktion**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51